

Informationen zum BAföG



Vorausleistungsverfahren nach § 36 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Oktober 2017)

1. Wie errechnet sich Ausbildungsförderung im Vorausleistungsverfahren?

Als Ausbildungsförderung wird der Differenzbetrag zwischen Ihrem Bedarf als Studierende/r und dem anzurechnenden Einkommen gezahlt. Angerechnet werden neben Ihrem Einkommen auch Ihr Vermögen sowie das Einkommen Ihrer Eltern / Ihres Ehemannes / Ihrer Ehefrau / Ihres Lebenspartners / Ihrer Lebenspartnerin (§ 11 Absatz 1 und 2 BAföG). Im Vorausleistungsverfahren mindern außerdem Unterhaltsleistungen bzw. weitergeleitetes Kindergeld Ihrer Eltern die Höhe Ihres Anspruchs auf Vorausleistungen.

2. Unter welchen Voraussetzungen kann ich Ausbildungsförderung als Vorausleistung beantragen?

Ausbildungsförderung kann Ihnen als Vorausleistung gezahlt werden, wenn ohne die Förderung Ihr Studium gefährdet ist und Sie glaubhaft machen, dass ein Elternteil / Ihre Eltern (im Folgenden der Einfachheit als „Ihre Eltern“ benannt)

- a) den Unterhalt an Sie nicht oder nicht vollständig zahlen oder/und
- b) sich weigern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und es daher nicht möglich ist, das anzurechnende Einkommen Ihrer Eltern zu berechnen.
(§ 36 Absatz 2 BAföG)

3. Wie erfolgt die Antragsstellung?

Zu 2a.): Sie müssen schriftlich versichern, dass Ihre Eltern, keinen bzw. nicht den vollen Unterhalt an Sie leisten.

Zu 2b) Sie müssen schriftlich versichern, dass Ihre Eltern, sich weigern, die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In beiden Fällen wird das Formblatt 8 benötigt. Wir empfehlen Ihnen, bei Fragen unbedingt das BAföG-Amt aufzusuchen.

4. Was geschieht mit meinen Unterhaltsansprüchen gegen meine Eltern, falls ich Vorausleistung erhalte?

Wenn Sie Vorausleistung erhalten, geht Ihr Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern in Höhe der Vorausleistungsbeträge auf das Land Hamburg, vertreten durch das Studierendenwerk Hamburg, über (Übergangsanspruch; vgl. § 37 Absatz 1 BAföG). Das bedeutet, dass Sie keine Möglichkeit mehr haben, in Höhe des übergegangenen Anspruchs gegen Ihre Eltern gerichtlich vorzugehen. Der Unterhaltsanspruch kann nur noch von uns geltend gemacht werden, und nur wir können den Anspruch gegen Ihre Eltern gerichtlich durchsetzen.

Bitte wenden!

5. Wenn ich Vorausleistung erhalte, können sich meine Eltern dann noch entscheiden, mir den Unterhaltsbetrag zu zahlen und nicht dem Studierendenwerk Hamburg?

Nein. Wenn der Unterhaltsanspruch in Höhe der Vorausleistung auf das Land Hamburg übergegangen ist, können Ihre Eltern mit befreiender Wirkung nur noch an uns zahlen, das heißt, sie können nur uns gegenüber ihre Schulden begleichen.

6. Welche Auswirkungen hat die Zahlung von Vorausleistung später auf die Rückzahlung meines Darlehens?

Die Hälfte Ihrer Ausbildungsförderung, also auch die Hälfte der Vorausleistung, wird als Darlehen gewährt (§ 17 Abs. 2 BAföG). Diesen Darlehensbetrag müssen Sie später zurückzahlen; er kann sich in der Höhe verringern, in der Ihre Eltern die von uns übernommene Vorausleistung beglichen haben.

Es ist möglich, dass Ihre Eltern nicht verpflichtet sind, die von uns gezahlten Vorausleistungsbeiträge in voller Höhe zu übernehmen, weil beispielsweise ein gerichtliches Verfahren ergeben hat, dass sich unsere Forderung gegen Ihre Eltern verringert oder ganz wegfällt. Da diese gerichtlichen Verfahren von uns durchgeführt werden, haben Sie selbst keinen Einfluss auf die Durchführung dieser Verfahren. Ihre Darlehensschuld uns gegenüber kann erst dann endgültig berechnet werden, wenn alle Verfahren gegenüber Ihren Eltern abgeschlossen sind.

7. Hat das Vorausleistungsverfahren Nachteile für mich?

Grundsätzlich soll das Vorausleistungsverfahren Ihr Studium sichern. Es kann möglicherweise aber auch Nachteile für Sie haben.

Wenn Sie Vorausleistung beantragen, müssen Sie es uns überlassen, den Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern geltend zu machen (entsprechend dem Zweck der §§ 36, 37 BAföG). Damit nehmen Sie in Kauf, dass Sie zunächst den Darlehensanteil der Ausbildungsförderung vollständig zurückzahlen müssen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ihre Eltern zur Zahlung verpflichtet sind und wie das Verfahren gegen Ihre Eltern ausgeht.

Letztlich sind Sie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet (§ 18 Abs. 3 BAföG). Sie können gegen die Rückzahlung auch nicht einwenden, dass wir nicht alles getan hätten, den auf uns übergegangenen Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern durchzusetzen.

8. Gibt es eine Alternative zur Vorausleistung?

Ja, Sie können den Unterhaltsrechtsstreit gegen Ihre Eltern auch selbst führen. Für einen solchen Rechtsstreit können Sie beim Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr gerichtlicher Antrag auf Zahlung von Unterhalt Aussicht auf Erfolg hat **und** Sie über keine finanziellen Mittel für diesen Rechtsstreit verfügen.

Allerdings haben Sie in dem von Ihnen geführten Unterhaltsrechtsstreit jederzeit die Möglichkeit, auf den Gang des Verfahrens Einfluss zu nehmen und gegebenenfalls auch Vergleiche abzuschließen. Welcher Weg gewählt werden soll – ob Vorausleistungsverfahren oder eigenständige Prozessführung –, können nur Sie selbst entscheiden. Wir empfehlen Ihnen, gegebenenfalls rechtliche Beratung einzuholen (z.B. bei der Öffentlichen Rechtsauskunft).

Diese Information haben wir sorgfältig zusammengestellt. Sicher werden damit nicht alle Fragen beantwortet. Lassen Sie sich bitte von uns beraten, wenn Sie weitere Fragen haben.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung